

Friedhofsatzung für den Friedhof
„RuheForst Rheinhessen-Nahe in Waldalgesheim“
vom 25.Februar 2010, i.d. Fassung v. 16.11.2017

Der Gemeinderat von Waldalgesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit gültigen Fassung neben der bestehenden Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Waldalgesheim folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsfläche und Bestattungsart
§ 4	Betretensrecht
§ 5	Verhalten im Friedhof
§ 6	Arten der Bestattungsplätze
§ 7	Biotopregister
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 10	Markierungen
§ 11	Pflege der Bestattungsplätze
§ 12	Durchführung von Bestattungen
§ 13	Ruhezeit, Umbettungen
§ 14	Haftung
§ 15	Entgelte
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Friedhof „RuheForst Rheinhessen-Nahe in Waldalgesheim“ - nachstehend Friedhof genannt - ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Waldalgesheim – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Waldalgesheim. Neben der allgemeinen Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Waldalgesheim wird diese Satzung für den Friedhof erlassen.
2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt als Beauftragten der Ortsgemeinde Waldalgesheim – nachfolgend Beauftragter genannt. Der Beauftragte ist

- berechtigt, die Verwaltung nach vorheriger Zustimmung des Trägers auf einen Dritten zu übertragen.
3. Der Friedhof umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Waldalgesheim, Flur 19, entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommen farblichen Markierungen der Außengrenzen.
 4. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Beauftragten geeignete Plätze (RuheBiotope) ausgewählt und in einem Biotopregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die durch den Beauftragten ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Friedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen, RuheBiotope genannt, werden biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter heimischer Baumarten (autochthone) oder an anderen Naturmerkmalen eingebracht. Alle RuheBiotope, bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht gestört.

§ 4 Betretensrecht

1. Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgemeinde Waldalgesheim als Träger und Beauftragter kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten im Friedhof

1. Der Friedhof ist als Teil des Gemeindewaldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Ortsgemeinde Waldalgesheim als Träger und Beauftragter ist Folge zu leisten.

2. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten.
 - j) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Tiere, die an der Leine mitgeführt werden.
3. Die Ortsgemeinde Waldalgesheim als Träger und Beauftragter kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Bestattungsstätten

Es werden folgende Bestattungsstätten unterschieden:

- a) Familienstätte/Freundschaftsstätte
Das Nutzungsrecht an einer Familien-/Freundschaftsstätte wird auf 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Nutzungsberechtigten, die schriftlich zu benennen sind.
- b) Gemeinschaftsstätte
Das Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsstätte wird auf 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.
- c) Regenbogenstätte
Das Nutzungsrecht an einer Regenbogenstätte wird auf 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf ein Kind.

§ 7 Biotopregister

1. Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines Ruhebiotops. Das Ruhebiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
2. Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsstätte ersichtlich sind (Biotopregister).

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch den Träger verliehen. Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop wird bis zu 99 Jahre einschließlich Ruhezeit verliehen. Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Bestattungsstätte sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
2. Im RuheBiotop und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.
- e) Bäume zu schmücken.

§ 10 Markierungen

1. Der Beauftragte ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, Markierungsschilder in einer Größe von max. 10 x 20 cm an der Bestattungsstätte anzubringen.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten und werden ausschließlich von dem Träger aufgebracht. Zusätzlich kann ein Kreuz auf das Markierungsschild aufgebracht werden.

§ 11 Pflege der Bestattungsstätten

1. Die Pflege der Bestattungsstätten obliegt ausschließlich dem Beauftragten.
2. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall bzw. eine Beisetzungsgenehmigung beizufügen sowie das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt der Träger aus.
2. Der Beauftragte stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
3. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Beauftragte. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen mit dem Beauftragten. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Beauftragten oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Beauftragten beigesetzt. Abweichungen sind auf Antrag möglich.
5. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bestattungsstätte bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig. Im Herbst (ab dem 10.10.) und im Winter (bis einschließlich Ende Februar) werden die Bestattungshandlungen auf 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr beschränkt.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

1. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
2. Umbettungen aus dem RuheForst sind nicht möglich.

§ 14 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Waldalgesheim als Träger und Beauftragter haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.
2. Die Ortsgemeinde Waldalgesheim als Träger und Beauftragter haftet im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
3. Die Ortsgemeinde Waldalgesheim als Träger und Beauftragter haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von ihr Beauftragte verursacht worden sind.

§ 15 Entgelte

Für die Nutzung der RuheBiotope als Bestimmung der (Urnen-) Grabstätten werden Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung RuheForst Rheinhessen-Nahe-Waldalgesheim richten. Die Höhe der Entgelte wird durch die Ortsgemeinde Waldalgesheim festgesetzt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den RuheForst verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.